

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.

Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.

Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

per E-Mail

8. April 2021

Entwurf Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung

Sehr geehrte/r Frau/Herr ...,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) Stellung nehmen zu können.

Einer Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 1 KassenSichV durch die Aufnahmen von EU-Taxametern und Wegstreckenzählern zur weiteren Eindämmung von Manipulationen wollen wir uns nicht im Grundsatz verschließen, sehen eine solche jedoch als nicht unproblematisch an, da eine vom Gesetzgeber unterstellte Kassenähnlichkeit (BT-Drucksache 18/12581, S. 6) nicht in vollem Umfang gegeben ist. Zudem sollte wegen der längeren Nutzungsdauern von nicht aufrüstbaren Geräten ein Bestandschutz verankert werden.

Die Herausnahme der Kassenautomaten und der Parkscheinautomaten im Parkierungsbereich sowie der Ladesäulen für Elektro- oder Hybridfahrzeuge aus dem Anwendungsbereich des § 1 KassenSichV begrüßen wir ausdrücklich. Nachbesserungsbedarf sehen wir jedoch in Bezug auf die Vergangenheit. Rechtsunsicherheiten sollten dringend (z. B. durch eine gesonderte Anwendungsregelung) vermieden werden. Eine wichtige Entlastung sowohl für unsere Unternehmen

als auch für die Finanzverwaltung sehen wir in der zukünftigen Neuregelung zur Verwendung eines QR-Codes auf den Kassenbelegen, die aber noch nicht hinreichend praxisgerecht ausgestaltet ist.

Kritisch sehen wir insbesondere die vorgesehene Regelung in den §§ 4 Satz 1 und 5 Satz 1 KassenSichV. Die Erweiterung der Ausführungen zur digitalen Schnittstelle in Bezug auf die Anbindung an das elektronische Aufzeichnungssystem kann keinesfalls dahingehend verstanden werden, dass hierdurch die Anforderungen an den Umgebungsschutz der Anwenderumgebung in den elektronischen Aufzeichnungssystemen erfasst werden sollen. Wir halten weiterhin die Regelungskompetenz des BSI aufgrund des Wortlautes des § 146a Abs. 3 S. 3 AO für zumindest fraglich und sehen daher keine Regelungsmöglichkeit in der KassenSichV.

Eine Vereinfachung der Belegverifikation ist auch im Interesse der Unternehmen, so dass eine Erweiterung der Transaktions- und Belegangaben trotz der hiermit verbundenen Kostenbelastungen in Kauf genommen wird. An dieser Stelle sei angemerkt, dass es den Unternehmen nur schwerlich zu vermitteln ist, dass von diesen immer mehr – teilweise am Rande des Umsetzbaren – Anforderungen zu erfüllen sind, um eine Manipulationssicherheit und Nachprüfbarkeit sicherzustellen, hingegen die Finanzverwaltung ihren Beitrag mit der Implementierung eines elektronischen Meldeverfahrens noch nicht nachkommen ist. Ausweislich der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP (BT-Drucks. 19/27565 vom 15. März 2021) soll eine Verfügbarkeit erst 2023 gegeben sein. Ein wichtiger Beitrag wäre eine Entlastung der Unternehmen durch eine allgemeine Verlängerung der Erleichterungen bei fehlender Implementierbarkeit von cloudbasierten TSEs in Kassen gewesen, da hierdurch eine Vielzahl von Antragstellungen hätten verhindert werden können

Weitere Details bitten wir Sie, dem besonderen Teil dieses Schreibens zu entnehmen. Eine Kopie dieses Schreiben haben wir den Vertretern der Länder zur Kenntnis übersandt. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E. V.

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Zu Artikel 1 Nr. 1Wortlaut „Kassenautomaten, Parkscheinautomaten im Parkierungsbereich und Ladesäulen für Elektro- oder Hybridfahrzeuge“

In § 1 Satz 2 KassenSichV-E wird die Aufzählung durchnummeriert und unter anderem werden in Nr. 2 „Kassenautomaten, Parkscheinautomaten im Parkierungsbereich und Ladesäulen für Elektro- oder Hybridfahrzeuge“ von den abzusichernden elektronischen Aufzeichnungssystemen ausgenommen. Der Wortlaut lässt den Schluss zu, dass Kassenautomaten ohne weitere Einschränkung in Gänze zukünftig nicht mehr unter den Anwendungsbereich gefasst werden sollen.

Wir begrüßen diese allgemeine Ausnahme für Kassenautomaten und halten den Ansatz für sachgerecht. Denn der wesentliche Unterschied zwischen einem Kassenautomat einerseits und einem Waren- oder Dienstleistungsautomat andererseits liegt in der Bereitstellung der Ware oder der Dienstleistung. Die (voll)automatisierte Abrechnung des Kassiervorgangs erfolgt in allen drei Fällen identisch. Daher besteht aus unserer Sicht beim Einsatz eines Kassenautomaten kein erhöhtes Risiko für die Sicherstellung der Besteuerung, insbesondere wenn für die Ausgabe der Ware oder die Bereitstellung der Dienstleistung kein Bedienungspersonal benötigt wird, wie dies z. B. in Parkhäusern oder kommunalen Einrichtungen der Fall ist.

Ein weiterer positiver Effekt dieser Regelung ist, dass sämtliche Abgrenzungen zwischen Kassen-, Waren- und Dienstleistungsautomaten entfallen können. Denn alle drei Automatenarten wären dann vom Anwendungsbereich der KassenSichV ausgenommen. Die einzige notwendige Abgrenzung müsste zwischen einer Kasse im Sinne von § 1 Satz 1 KassenSichV und den genannten Automaten vorgenommen werden.

Petitum:

Kassenautomaten sollten wie in § 1 Satz 2 Nr. 2 KassenSichV-E vom Anwendungsbereich der KassenSichV insgesamt ausgenommen werden.

Ausweislich der Begründung zu § 1 Satz 2 KassenSichV-E sollen aber lediglich „Kassenautomaten und Parkscheinautomaten im Parkierungsbereich“ bei den Ausnahmen ergänzt werden. Der Wortlaut der Begründung weicht damit vom Wortlaut in § 1 Satz 2 Nr. 2 KassenSichV-E ab und führt dadurch zu Rechtsunsicherheiten.

Petition:

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten sollte die Begründung des § 1 Satz 2 Nr. 2 überarbeitet werden.

Ausnahme von unbemannten Tank-, Wasch- und Serviceautomaten aus dem Anwendungsbereich

Weiterhin regen wir an, dass unbemannte Tank-, Wasch- und Serviceautomaten ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der Kassensicherungsverordnung ausgenommen werden, da diese als „Selbstbedienungsautomaten“ funktionell und technisch den Fahrscheinautomaten und Fahrscheindruckern im öffentlichen Nahverkehr gleichen. § 1 Satz 2 KassenSichV sollte daher um eine neue Nr. 7 ergänzt werden, die wie folgt gefasst werden sollte:

„7. Tank-, Wasch- und Serviceautomaten, die bedienerlos an unbemannten Tankstellen/Waschparks und Servicestellen eingesetzt werden.“

Sollten entgegen unserer obigen Petition Kassenautomaten nur in bestimmten Anwendungsfällen vom Regelungsbereich der KassenSichV ausgenommen sein, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass dies nachfolgend zu erheblichen Abgrenzungsproblemen führt.

Definition „Kassenautomat“

Hilfreich wäre die Ergänzung einer Definition von „Kassenautomaten“, da diese vermehrt auch in anderen Bereichen (z. B. im Einzelhandel und Lebensmittelhandwerk) zum Einsatz kommen.

Petition:

In der Begründung sollte eine Definition des Begriffs „Kassenautomat“ aufgenommen werden.

Abgrenzung Kasse / Kassenautomat / Waren- und Dienstleistungsautomat

Von hoher Bedeutung für die Praxis ist eine rechtssichere Abgrenzbarkeit der drei Begriffe „Kasse / Kassenautomat / Waren- und Dienstleistungsautomat“, um die Verpflichtung zur Sicherung des Systems mit einer TSE bestimmen zu können. Die Abgrenzungsproblematik besteht u.a. in den folgenden Fällen:

- Selbstbedienungskasse; der Kunde scannt die Ware selbst ein und die Bezahlung kann auch bar erfolgen, z. B. über einen Automaten, der Wechselgeld ausgibt (Kasse / Kassenautomat)
- Zigarettenautomat, Tankautomat, Waschstraße, Münzautomat im Waschsalon (Kasse / Waren- und Dienstleistungsautomat)

Für eine Abgrenzung der Systeme sollte darauf abgestellt werden, ob das System zur lediglich „reinen“ Abwicklung des Zahlungsvorganges dient oder um ein Gerät, in welchem vordringlich alle erforderlichen Grundaufzeichnungen erstellt werden.

Beispiel 1: In einer Fleischerei wird die Ware des Kunden gewogen und daran anschließend findet der Bezahlvorgang in einem Kassenautomaten statt. Nach erfolgtem Zahlungsnachweis erhält der Kunde die Ware.

In der Waage mit Kassenfunktion, die den für den Bezahlvorgang erforderlichen Beleg ausgibt, werden alle erforderlichen Grundaufzeichnungen erstellt, so dass diese als „Kasse“ mit einer TSE zu sichern ist. Der Kassenautomat dient lediglich dem reinen Bezahlvorgang, so dass dieser als Kassenautomat nicht der Verpflichtung zur Sicherung mit einer TSE unterliegt.

Beispiel 2: In der Bedienstraße Fleischwaren, Wurst- und Käsetheke erfolgt die Bedienung des Kunden in Form des sog. Durchbedienens. Die Waagen-Kassen müssen nicht mit einer TSE gesichert werden, weil an dieser Bedientheke nicht gezahlt wird, sondern ein Zettel am Ende der Bedientheke erzeugt wird, der dem Zahlautomaten den zu zahlenden Betrag vorgibt. Nach Bezahlung am Automaten wird die Ware mitgenommen.

Hier stellen sich folgende Fragestellungen. Muss der Bezahlautomat mit einer TSE abgesichert werden? Und wenn ja, verfügen die Aufzeichnungen im Automaten über alle Einzelverkaufspositionen bzw. müssen diese über entsprechende Aufzeichnungen verfügen?

Zahlautomaten werden im Übrigen auch bei verschiedenen Behörden für die Abwicklung von Leistungs-Inanspruchnahmen sowohl im hoheitlichen Bereich oder auch bei BgAs eingesetzt.

Petition:

Zur Schaffung einer dringend erforderlichen Rechtssicherheit – insbesondere auch vor dem Hintergrund der Regelungen des § 379 AO – sollte in Art. 1 KassenSichV eine Abgrenzung zwischen den Begriffen Kasse / Kassenautomat / Waren- und Dienstleistungsautomat vorgenommen werden.

„Parkscheinautomat im Parkierungsbereich“

Aus dem Entwurf lässt sich nicht entnehmen, wann ein Parkscheinautomat im Parkierungsbereich betrieben wird. Hier fehlt es zum einen an einer Definition des Begriffs „Parkierungsbereich“ und zum anderen stellt sich die Frage, wie die Fallgestaltungen zu beurteilen sind, die außerhalb eines Parkierungsbereiches stattfinden. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen Parkschein- oder Kassenautomaten nicht auf oder unmittelbar neben einer Parkfläche betrieben werden, sondern z. B. zentral an Ein- oder Ausgängen oder gänzlich unabhängig von der Parkfläche aufgestellt sind (z. B. können in Einkaufszentren Kassenautomaten für Parkgebühren im Einkaufsbereich aufgestellt sein).

Petition:

Bestehende Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit den zuvor aufgezeigten Aspekten im Bereich „Parkscheinautomat im Parkierungsbereich“ sollten ausgeräumt werden. Es erschließt sich nicht, aus welchen Gründen zwischen Parkscheinautomaten im Parkierungsbereich und Solchen außerhalb eines Parkierungsbereiches unterschieden werden sollte. Als alternative Formulierung in § 1 Satz 2 Nr. 2 KassenSichV-E könnte „Kassen- und Parkscheinautomaten, die der Parkraumbewirtschaftung dienen“ herangezogen werden.

Anwendungszeitpunkt – Rechtssicherheit für die Vergangenheit

Der Entwurf enthält hinsichtlich des Anwendungszeitpunktes der vorgesehenen Erweiterung des Anwendungsbereiches keine gesonderte Regelung. Daher ist aktuell davon auszugehen, dass dieser erst am Tag nach der Verkündung liegt. Eine solche Regelung schafft hinsichtlich der Vergangenheit gravierende Probleme, als dass eine Aufrüstung der Kassenautomaten und Parkautomaten sowie der Ladesäulen bisher in der Fläche nicht erfolgt

ist. Keinesfalls darf es dazu kommen, dass eine in der Vergangenheit nicht erfolgte Aufrüstung das Vorliegen einer nicht ordnungsmäßigen Aufzeichnung nach sich zieht.

Petition:

In Anlehnung an die durch Bund und Länder erlassenen Nichtbeanstandungsregelungen ist Rechtssicherheit für die Vergangenheit zu schaffen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 a)

Zukünftig soll in § 4 Satz 1 KassenSichV-E (Einheitliche digitale Schnittstelle) eine Ergänzung „und die Anbindung an das elektronische Aufzeichnungssystem“ aufgenommen werden. Zweck der Erweiterung ist eine „Klarstellung, dass die einheitliche digitale Schnittstelle auch die Anbindung der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung an das elektronische Aufzeichnungssystem umfasst.“ Dass die Anbindung der TSE als Teil der digitalen Schnittstelle einzuordnen ist, halten wir für nicht zweifelsfrei als gegeben, da unklar ist, was hierunter vom Verordnungsgeber gefasst werden soll.

Die digitale Schnittstelle besteht aus drei Bereichen, die Einbindungsschnittstelle, die Exportschnittstelle und die Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K). Bisher fehlt es an einer ausdrücklichen Legitimierung für die DSFinV-K, welche in § 4 Satz 1 KassenSichV-E ausdrücklich aufgenommen werden sollte. Im Anwendungserlass zu § 146a AO Rz. 4.2 ist die DSFinV-K bereits als Teil der digitalen Schnittstelle eingeordnet worden.

Die Verhinderung von Rechtsunsicherheiten kann nur durch eine ausdrückliche Regelung zumindest in der KassenSichV erfolgen. Entsprechende Vorschriften sind in Bezug auf die E-Bilanz und die einheitliche digitale Lohnschnittstelle geschaffen worden.

Petition:

Der Wortlaut von § 4 Satz 1 KassenSichV ist um die DSFinV-K zu ergänzen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 b)

Korrespondierend zu der Änderung des § 4 Satz 1 KassenSichV-E soll § 5 Satz 1 KassenSichV (Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung) mit einer „klarstellenden“ Regelungsbefugnis des BSI ergänzt werden. Danach umfasst diese auch Vorgaben zur Anbindung der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung an das elektronische Aufzeichnungssystem. Unklar ist, was unter die Anbindung der TSE an das elektronische Aufzeichnungssystem genau gefasst werden soll.

Eine Klarstellung wäre dann nicht gegeben, wenn hierunter auch die Vorgaben an den Umgebungsschutz der Anwenderumgebung in den elektronischen Aufzeichnungssystem z.B. bei cloudbasierten TSEs fallen sollen. Der Wortlaut des § 146a Abs. 3 Nr. 2 AO umfasst den Umgebungsschutz in einem elektronischen Aufzeichnungssystem zumindest nicht ausdrücklich. Eine Ergänzung wäre vielmehr aus Gründen der Rechtsklarheit im Rahmen des § 146a Abs. 3 Nr. 2 AO vorzunehmen.

Petitum:

Die zuvor genannten Ergänzungen sowohl in § 5 Satz 1 als auch in § 4 Satz 1 KassenSichV-E sollten gestrichen werden, soweit unter der „Anbindung der TSE an das elektronische Aufzeichnungssystem“ auch der Bereich des Umgebungsschutzes in der Anwenderumgebung gefasst werden soll. In anderen Fällen ist zumindest eine klarstellende Erläuterung aufzunehmen, was konkret unter diesen Bereich fällt.

Zu Art. 1 Nr. 4

Die Neufassung von § 6 Satz 2 KassenSichV-E besagt, dass die Angaben nach § 6 Satz 1 KassenSichV entweder für jedermann ohne maschinelle Unterstützung lesbar oder aus einem QR-Code auslesbar sein müssen. Dabei muss der verwendete QR-Code demjenigen der aktuellen DSFinV-K entsprechen.

Diese Änderung impliziert sowohl technische als auch administrative Probleme bei der Verwendung des QR-Codes. Denn die Mindestanforderungen an den Beleg nach § 6 Satz 1 KassenSichV sind in ihrer Gesamtheit bereits so umfassend, dass der über einen QR-Code verarbeitbare Datenumfang nicht ausreicht. Insbesondere die nach § 6 Satz 1 Nr. 3 und 5 KassenSichV zu machenden Angaben lassen sich bei größeren Transaktionen nicht in einem QR-Code unterbringen. Ein vergleichbares Problem tritt auch bei der Ausgabe eines digitalen Belegs auf: Die Datenmenge ist typischerweise so groß, dass dem Kunden der

Beleg nicht direkt über einen QR-Code zur Verfügung gestellt werden kann. Stattdessen muss dem Kunden über einen QR-Code ein Link zum Download des Belegs von einem Server zur Verfügung gestellt werden.

Weiterhin entsteht ein administratives Problem. Denn der QR-Code nach den Vorgaben der DSFinV-K (letzte Version 2.2 von Juni 2020, S. 113 ff.) enthält keine Felder für die Angaben nach § 6 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 KassenSichV. Zum Zweck einer schnellen, unkomplizierten Verifikation des Beleges sind die Positionseinzeldaten des Kassenbeleges nicht erforderlich. Ausreichend sind die folgenden Dateninformationen als Bestandteile des QR-Codes:

- die Seriennummer der TSE,
- die Start- und Ende-Zeit der Transaktion,
- Transaktionszähler,
- der eingelesene ProcessType und
- die eingelesene ProcessData als strukturierten Klartext (z. B. beim Vorgang „Kassenbeleg“ Vorgangstyp, Bruttoumsatz je ProcessData-Container und Zahlbetrag je Zahlungsart).

Petition:

Um den QR-Code auf dem Beleg nutzbar zu machen, sollten die dort enthaltenen Angaben auf die in der DSFinV-K enthaltenen Elemente begrenzt werden. Insbesondere sollte der QR-Code nicht die Angaben nach § 6 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 KassenSichV enthalten müssen.

Zu Artikel 2 Nr. 1Ausdehnung Anwendungsbereich auf EU-Taxameter

Nach § 1 Absatz 2 KassenSichV-E sollen künftig EU-Taxameter und Wegstreckenzähler ebenfalls als elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 AO gelten. Eine entsprechende Ausweitung auf EU-Taxameter halten wir für problematisch. Zwar mag diesen einem ersten Anschein nach ein kassenähnliches Aufzeichnungssystem darstellen, jedoch unterscheidet es sich maßgeblich dahingehend, dass ein EU-Taxameter aus einer Vielzahl von Gründen keine Kasse ersetzt. Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen der regionalen Tarifverordnungen für Taxen. Diese sehen vor, dass bei Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes die Tarifverordnung keine Anwendung findet und

die Beförderungsentgelte frei vereinbar sind. Eine Erfassung der Fahrt durch den Taxameter ist gerade ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenso sind Fahrten, die im Linienverkehr ausgeführt werden und Krankenkassenfahrten nicht umfasst. In diesen Fällen sind (händische) Einzelaufzeichnungen zu erstellen.

Bereits aktuell sind die Aufzeichnungen der Taxameter nur eingeschränkt nutzbar, um die ordnungsgemäße Erfassung in Bezug auf die umsatzsteuerliche Behandlung zu überprüfen. Beispielhaft ist dies bei der Erfassung von Zuschlägen oder dem Trinkgeld für den selbstfahrenden Unternehmer der Fall. Diese werden am Ende der Schicht nur summarisch erfasst. Sie teilen jedoch als Nebenleistung das Schicksal der Hauptleistung (7% / 19%).

Die ordnungsgemäße und vollständige Erfassung sämtlicher Einnahmen kann somit im Bereich des Taxigewerbes (auch weiterhin) nur durch zusätzliche Einzelaufzeichnung erfolgen.

Aufgrund dessen, dass die Taxameter nicht eine mit Kassen vergleichbare Aufzeichnungstiefe zulassen, müsste eine gesonderte Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Taxameter (DSFinV-T) als standardisiertes Format erstellt werden. Gleiches gilt auch für die Wegstreckenzähler.

Ausdehnung Anwendungsbereich auf Wegstreckenzähler

Bei einer Ausweitung des Anwendungsbereiches auf Wegstreckenzähler ist die zukünftig im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsgesetzes angestrebte Ausdehnung auf „Linienbedarfsverkehr“ (§ 44 PBefG-E) „gebündelten Bedarfsverkehr“ (§ 50 PBefG-E) zu berücksichtigen. Der „Linienbedarfsverkehr“ umfasst Pooling Verkehre innerhalb des ÖPNV. Ein „gebündelter Bedarfsverkehr“ ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, bei der mehrere Beförderungsaufträge entlang ähnlicher Wegstrecken gebündelt ausgeführt werden. Innerhalb einer Fahrtstrecke können mehrere Geschäftsvorfälle mit verschiedenen Vertragspartnern entstehen. Daher hat der Wegstreckenzähler zumindest in den zuvor genannten Fällen keine kassenähnliche Funktion.

Zu Art. 2 Nr. 4

In § 6c KassenSichV-E soll eine gesonderte Übergangsregelung für EU-Taxameter, die bereits mit INSIKA aufgerüstet wurden, geschaffen werden. Sollte trotz der aufgezeigten Problematiken – insbesondere der fehlenden Vollständigkeit der Einnahmeaufzeichnungen im Taxameter – an einer Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf EU-Taxameter festgehalten werden, sollte überdacht werden, ob statt einer Aufrüstungsverpflichtung mit einer TSE eine Aufrüstung mit INSIKA aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ausreichend ist. Durch INSIKA wird schon ein gewisser Schutz geschaffen. In Hamburg besteht die Verpflichtung zum Einbau von INSIKA, in Berlin sind sog. Fiskaltaxameter zu verwenden. Die letztere Einbauverpflichtung wird nicht aufgegriffen und bedarf ebenfalls einer Berücksichtigung, sollte an der Pflicht zur Aufrüstung mit einer TSE festgehalten werden.

Petitum:

In einem ersten Schritt sollte der Einbau von INSIKA oder eines Fiskaltaxameter ausreichend sein. Stellt sich nach einer Evaluierung heraus, dass noch Sicherheitslücken verbleiben, die mit einer weitergehenden Aufrüstungsverpflichtung verhindert werden können, kann diese Pflicht ausgeweitet werden.

Bestandsschutz durch gesonderte Anwendungsregelung

EU-Taxameter und Wegstreckenzähler sollen in den Anwendungsbereich der KassenSichV aufgenommen werden, so dass die von diesen erzeugten digitalen Grundaufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung geschützt werden müssen. Bei Taxen beträgt die Leasingdauer in der Regel drei bis fünf Jahre. Nach Ablauf dieser Frist wird das Fahrzeug getauscht, jedoch die technischen Einrichtungen in das Neufahrzeug übernommen. Um bei etwaigen längeren Nutzungsdauern von eingesetzten, aber nicht aufrüstbaren Taxametern einen weiteren kostentreibenden Investitionsbedarf durch eine Neuanschaffung von aufrüstungsfähigen Taxametern zu verhindern, sollte ein Bestandsschutz für die gesamte Nutzungsdauer – zumindest bis Ablauf des Jahres 2026 – gelten.

Petitum:

§ 6a KassenSichV sollte um einen Absatz 5 erweitert werden:

„ EU-Taxameter, welche zum [Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] im Einsatz sind und nicht mit verhältnismäßigen Kosten aufgerüstet werden können, sind bis Ablauf des Jahres 2026 von den Vorschriften der Verordnung ausgenommen.“

Zu Artikel 3 Absatz 3

Die vorgesehene Anwendungsregelung für die Aufrüstungsverpflichtung von Wegstreckenzählern mit einer TSE sollte zumindest kritisch hinterfragt werden. Die Vorschriften der KassenSichV sollen erst dann Anwendung finden, wenn mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen Wegstreckenzähler am Markt anbieten, die über eine geeignete digitale Schnittstelle verfügen und eine Konformitätsbewertungsstelle feststellt, dass die Wegstreckenzähler nach den §§ 13 oder 14 des Mess- und Eichgesetzes konform mit den Anforderungen der KassenSichV sind.

Fraglich ist, aus welchen Gründen auf mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen abgestellt werden soll, deren Wegstreckenzähler eine geeignete digitale Schnittstelle zur Einbindung einer TSE verfügen. Zu begrüßen ist, dass hierdurch eine faktische Monopolstellung unterbunden werden würde. Fraglich ist, auf welcher Basis die Anzahl der Anbieter festgelegt wurde. Unserer Kenntnis nach gibt es nur wenige Anbieter, die Wegstreckenzähler anbieten und daher ist zweifelhaft, ob tatsächlich eine entsprechende Anzahl von Anbietern eine Entwicklung abschließen werden. Es besteht ferner die Gefahr, dass eine Marktverengung durch diese Verpflichtung entsteht, da die noch wenigen „kleineren“ Anbieter zukünftig entsprechende Systeme nicht auf den Markt bringen können. In der Folge werden auch aus diesen Gründen die Anschaffungskosten für neue Wegstreckenzähler steigen.

Petition:

Die Regelung des Artikel 3 Abs. 3 Nr. 1 KassenSichV-E sollte überdacht werden.

Zu 4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Bezifferung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft halten wir in diversen, nachfolgenden Punkten als zu niedrig angesetzt.

Durch die Erweiterung der Mindestangaben auf den Kassenbelegen und die Erweiterung der Angaben einer Transaktion um entweder die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls wird für die Wirtschaft ein erhöhter Erfüllungsaufwand entstehen. Zur Umsetzung müssen die Kassenanbieter die Kassenprogramme entsprechend updaten. Bei den Unternehmen führt dies zu neuerlichen IT-Beratungskosten. Die Aussage, dass diese Kosten nicht zu einer signifikanten Änderung des Erfüllungsaufwandes führen wird (vgl. E.2 des Entwurfs), ist zumindest zu hinterfragen.

Hinsichtlich der Bezifferung des einmaligen Erfüllungsaufwandes bei Wegstreckenzählern ist nicht erkennbar, ob der Umstand des nur sehr begrenzten Anbietermarktes berücksichtigt wurde. Es ist davon auszugehen, dass sich die wahrscheinlich erheblichen Kosten der Entwicklung für konforme Wegstreckenzähler in den zukünftigen Anschaffungskosten abbilden werden.

Zweifel bestehen auch im Hinblick auf die Bezifferung der Kosten für die TSE für EU-Taxameter und Wegstreckenzähler in Höhe von ca. 150 Euro. Es ist davon auszugehen, dass sich die Kosten an diejenigen orientieren werden, die aktuell für eine hardwarebasierte TSE bei den Kassen entstehen. In diesen Fällen belaufen sich die Kosten für die reine TSE auf rund 250- 300 Euro und sind damit deutlich höher als im Rahmen der Bürokratiekostenabschätzung unterstellt. Insgesamt können jedoch die Implementierungskosten für eine TSE gerade auch in den besonderen Segmenten von Kassensystemen (z. B. bei Kassensystemmodulen) in den einstelligen Tausend-Euro-Bereich gehen. Dadurch, dass EU-Taxameter und auch Wegstreckenzähler kein „Massensegment“ wie Kassensysteme zuzuordnen sind, ist insgesamt mit höheren Kosten zu rechnen.

Sowohl bei den EU-Taxametern als auch bei den Wegstreckenzählern handelt es sich um Messgeräte, die den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung unterliegen. Zum einen können Aufrüstungen mit einer TSE nur in Fachwerkstätten vorgenommen werden und zum anderen entstehen neben zusätzlichen Eichkosten weitere Kosten für eine Konformitätsprüfung.

Ferner muss berücksichtigt werden, dass die Fahrzeuge, in denen die EU-Taxameter bzw. die Wegstreckenzähler für den Zeitraum des Einbaus neuer Taxameter bzw. Wegstreckenzähler sowie der Eichung und der Konformitätsprüfung nicht zur Erzielung von Einnahmen zur Verfügung stehen. Daher ist ein entsprechender Erfüllungsaufwand noch bei der Bezifferung zu berücksichtigen.

Petitum:

Im Hinblick auf die „One in – One out“-Regelung sollten die in den zuvor aufgezeigten Punkten bezifferten Kosten einer Prüfung unterzogen werden.

Weitere AnmerkungenVerfahren zur Mitteilung des Erlöschens eines Zertifikates

In der damaligen Begründung zu § 7 Absatz 1 KassenSichV wird ausgeführt, dass in den Fällen, in denen eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen oder technischen Anforderungen der KassenSichV entspricht, eine Veröffentlichung im Bundessteuerblatt Teil I und auf der Internetseite des BSI erfolgen soll. Das Erlöschen des Zertifikats ist für den Unternehmer von zentraler Bedeutung, da dieser ab diesem Zeitpunkt gegen die Voraussetzungen des § 146a AO verstößt. Ferner wird die Beweiskraft der Kassenaufzeichnungen nach § 158 AO in Frage gestellt und ist der objektive Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit gem. § 379 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AO erfüllt. Vor dem Hintergrund der Mitteilungsverpflichtung gem. § 146a Absatz 4 AO ist eine Verpflichtung zur regelmäßigen anlassunabhängigen Überprüfung des Status der Zertifizierung durch den Unternehmer nicht zumutbar. Aufgrund der Sanktionierung von Verstößen gegen § 146a AO ist davon auszugehen, dass ein Erlöschen von Zertifikaten aufgrund von Manipulationsmöglichkeiten im sicherheitsrelevanten Bereich einer technischen Sicherheitseinrichtung nur in seltenen Fällen erfolgen wird. Selbst wenn man – wie in der Gesetzesbegründung zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft – eine regelmäßige Re-Zertifizierung der technischen Sicherheitseinrichtung alle 5 Jahre unterstellt, ist eine Mitteilung durch das Finanzamt zumutbar.

Petitum:

Die Mitteilung des Erlöschens eines Zertifikats für eine technische Sicherheitseinrichtung in Form einer Veröffentlichung im Bundessteuerblatt Teil 1 und auf der Internetseite des BSI sollte aus Gründen der Verhältnismäßigkeit durch eine Mitteilungsverpflichtung der zuständigen Finanzämter an die, die betreffende Sicherheitseinrichtung verwendenden Unternehmen ersetzt werden. Dabei sollte in dem Anschreiben zugleich eine konkrete und angemessene Frist zur Weiterverwendung benannt werden.

Befreiung von der Belegausgabepflicht

Anders als es die Ausführung im Rahmen der Bezifferung der Erfüllungskosten vermuten lässt, erfolgt in der Breite keine elektronische Bereitstellung der Kassenbelege durch die Unternehmen. Dies ist auf unterschiedliche Faktoren wie z.B. eine fehlende Aufrüstbarkeit der Kassen mit einer entsprechenden Funktion, fehlende Zustimmung der Kunden sowie Fragen des Datenschutzes bei Übermittlung im Rahmen einer App in Bezug auf die Ver-

wertung von Kundendaten zurückzuführen. Die vom Gesetzgeber vorgesehene Befreiungsmöglichkeit von der Belegausgabepflicht des § 146a Abs. 2 AO läuft aufgrund einer zu restriktiven Auslegung der Finanzverwaltung faktisch ins Leere. Aufgrund dessen, dass der Anwendungsbereich von § 1 KassenSichV zukünftig erweitert werden soll, werben wir aus den bereits vielfach in der Vergangenheit vorgetragenen Gründen eindringlich dafür, die restriktive Auslegung der Vorschrift des § 146a Abs. 2 AO (z. B. durch Überarbeitung des Anwendungserlasses zu § 146a AO oder zu § 148 AO) aufzugeben, um eine dringend benötigte Entlastung für die Unternehmen herbeizuführen.